

Öffentliche Bekanntmachung

zuständige Behörde:
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden
Ort, Tag: Dresden, 14. Juli 2023
Aktenzeichen: 13-4043/
Telefon: 0351/81391323

Einziehung von Teilflächen der ÖPNV Haltestelle „Blaue Taube“ an der B 101 in der Stadt Pockau-Lengefeld

Bezeichnung der Straße (Name/bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau):
B 101 – ÖPNV Haltestelle „Blaue Taube“ (durch Roteintrag gekennzeichnete Teilflächen der Flurstücke 389/1 und 389/2 Gemarkung Görsdorf); Baulastträger: Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung

Beschreibung des Anfangspunktes:
B 101
VNK 5245 004 Stat. 2,564
NNK 5245 072

Beschreibung des Endpunktes:
NNK 5245 072 B 101
VNK 5245 004 Stat. 2,630

Abschnittslänge: 0,066 km

Gemeinde/Landkreis:
Stadt Pockau-Lengefeld/Erzgebirgskreis

Die Verfügung ist vorgesehen zum:
1. Januar 2024

Künftige Straßenklasse:
entfällt

Künftiger Baulastträger:
entfällt

Widmungsbeschränkungen:
entfällt

Begründung:
Im Ergebnis einer turnusmäßigen Überprüfung sind Teilflächen der oben näher bezeichneten Haltestelle im Zuge der B 101 mit Blick auf den tatsächlichen Flächenbedarf und die gegenwärtige Nut-



zung für die Abwicklung des Bundesstraßenverkehrs entbehrlich.

Die zur Einziehung vorgesehene Haltestellenfläche ist aufgrund des Funktionalzusammenhangs Straßenbestandteil der als B 101 in Rechtszustand nach dem Bundesfernstraßengesetz übergeleiteten ehemaligen F 101 (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Eine Bundesstraße oder Teile hiervon sind regelmäßig dann einzuziehen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder aber überwiegende Allgemeinwohlgründe die Einziehung erfordern (§ 2 Abs. 4 FStrG). Liegen die Voraussetzungen der Norm vor, ist die Einziehung vorzunehmen, da der zuständigen Behörde insoweit kein Entscheidungsermessen zusteht.

Damit soll erreicht werden, dass angesichts der dem Straßenbaulastträger im Rahmen der Straßenbaulast obliegenden Verkehrssicherungspflicht nur diejenigen Verkehrsflächen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, für die ein Verkehrsbedürfnis der Allgemeinheit besteht und die insoweit auch eine gewisse Verkehrsbedeutung aufweisen.

Demnach sind nur die Verkehrsflächen dem Gemeingebrauch zur Verfügung zu stellen, die in Abhängigkeit der Straßen-

klasse für eine sichere und zweckmäßige Verkehrsabwicklung erforderlich sind.

Angesichts der nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen der jeweiligen Straßenbaulastträger und damit der öffentlichen Hand für die Unterhaltung und Erhaltung der Haltestellenflächen und den begrenzten finanziellen Rahmen der jeweiligen Baulastträger zur Straßenunter- und -erhaltung kann die Vorhaltung von nicht bzw. (nicht) mehr für den öffentlichen Verkehr benötigten Verkehrsanlagen oder Teilen hiervon im Allgemeinwohlinteresse nicht hingenommen werden.

Darüber hinaus wird die öffentliche Hand gerade bei den außerhalb von Ortslagen befindlichen Haltestellen – und Parkflächen regelmäßig mit erheblichen Zusatzkosten für außerplanmäßige Reinigungen und die Beseitigung illegaler Müllablagerungen etc. belastet.

Mit Blick auf die von den Verkehrsteilnehmern tatsächlich benötigte Haltestellenfläche besteht hier kein aktuelles Verkehrsbedürfnis für die zur Einziehung vorgesehenen Teilflächen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Ergebnis die für eine



Einziehung sprechenden Allgemeinwohlgründe wie die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen durch illegal entsorgte Schadstoffe, die Zusatzkosten der öffentlichen Hand für außerplanmäßige Reinigungen, Müllentsorgung, etc. das Interesse an der Vorhaltung nicht zwingend für die sichere Verkehrsabwicklung benötigter Flächen überwiegen.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 FStrG für eine Einziehung liegen somit vor.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen beim Landesamt für Straßenbau

und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden oder bei der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld vorgebracht werden.

gez. Raabe, Sachbearbeiter

Anlage: Lageplan/Luftbild